

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Dorf TV GmbH** (344832g beim Landesgericht Linz) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 01.04.2015 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.10.2015 zeigte die Dorf TV GmbH an, dass eine Änderung der Gesellschaftsanteile bei einer ihrer Gesellschafterinnen, der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, stattgefunden habe. Insgesamt seien 3 % der bisherigen Gesellschafteranteile der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH an neue Gesellschafter übertragen worden. Aus dem übermittelten Firmenbuchauszug ergebe sich, dass Claus Prellinger als Gesellschafter der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ausgeschieden ist, und die von ihm gehaltenen 2 % der Gesellschaftsanteile vom Verein „FIFTITU%-Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich“ übernommen worden seien. Weiters, dass der bisherige Gesellschafter Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr 1 % der von ihm gehaltenen 2 % der Gesellschaftsanteile an den neu hinzugetretenen Verein „Jugendkultur- und Medienverein junQ.at“ übertragen habe.

Mit Schreiben vom 04.11.2015 leitete die KommAustria aufgrund des bestehenden Verdachts, dass sich die Eigentumsverhältnisse der Dorf TV GmbH geändert haben und diese Änderungen der KommAustria entgegen der Bestimmung des § 10 Abs. 7 PrR-G, nicht binnen zwei Wochen nach deren Rechtswirksamkeit angezeigt wurden, ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 3 AMD-G ein und gab der Dorf TV GmbH Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zur vermuteten Verletzung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 13.11.2015 nahm die Dorf TV GmbH zum vorgehaltenen Sachverhalt Stellung und gestand die verspätete Anzeige der Änderungen zu. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass sie erst am 08.10.2015 seitens der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH darüber informiert worden sei, dass sich deren Eigentumsverhältnisse geändert hätten und die Regulierungsbehörde aus diesem Grund ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH eingeleitet habe. Am 09.10.2015 habe die Dorf TV GmbH daher umgehend die bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH durchgeführten Eigentumsänderungen der KommAustria mitgeteilt. Die Gesellschafter der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH seien bereits in der Vergangenheit mehrmals darüber informiert worden, dass Änderungen in den Eigentumsverhältnissen umgehend auch der Dorf TV GmbH mitzuteilen seien, da auch sie diesbezüglich der Meldepflicht unterliege. Im Fall der gegenständlichen Eigentumsänderung sei eine Information jedoch erst am 08.10.2015 erfolgt, nachdem die Änderungen rechtswirksam durchgeführt worden seien. Dass bereits am 01.04.2015 die Unterzeichnung des Notariatsaktes stattgefunden habe und somit Rechtswirksamkeit eingetreten sei, habe die Dorf TV GmbH erst am 13.11.2015 durch die Information seitens der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH erfahren.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Dorf TV GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digital terrestrischen Fernsehprogramms „Dorf TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich).

Gesellschafterin der Dorf TV GmbH ist die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, welche seit der Zulassungserteilung insgesamt 15 % der Gesellschaftsanteile an der Dorf TV GmbH hält. An der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH waren im Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung des digital terrestrischen Fernsehprogramms „Dorf TV“ an die Dorf TV GmbH, der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich mit 49 %, der Verein Theater Phönix und der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 mit jeweils 11,5 %, der Verein Jugendzentrum HOF mit 11 %, der Verein Kulturverein KAPU und der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich mit jeweils 5 %, der Verein „MAIZ, Autonomes Zentrum von und für Migranten“ mit 3 % sowie Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr und Claus Prellinger mit jeweils 2 % an beteiligt.

Mit Notariatsakt vom 01.04.2015 hat der frühere Gesellschafter Claus Prellinger seine Anteile (2 %) an den Verein „FIFTITU %-Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich“ abgetreten und ist als Gesellschafter aus der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ausgeschieden. Gleichzeitig hat der bestehende Gesellschafter Mag.

Dr. Ing. Franz Ransmayr 1 % der von ihm gehaltenen Anteile (2 %) an den Verein „Jugendkultur- und Medienverein junQ.at“ abgetreten.

Mit Schreiben vom 09.10.2015 gab die Dorf TV GmbH die aktuellen Eigentumsverhältnisse ihrer Gesellschafterin bekannt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung und damaligen gesellschaftsrechtlichen Struktur der Dorf TV GmbH ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den seit Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH als Gesellschafterin der Dorf TV GmbH ergeben sich aus den Angaben der Dorf TV GmbH, dem vorgelegten Antrag vom 01.04.2015 an das Landes- und Handelsgericht Linz auf Eintragung der mit Notariatsakt vom 01.04.2015 erfolgten Eigentumsänderungen bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, auf welchen der Antrag Bezug nimmt, sowie aus dem offenen Firmenbuch (zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Errichtung des Notariatsakts bzw. des Abschlusses des Abtretungsvertrags vgl. die rechtlichen Ausführungen).

Die Feststellungen zur Anzeige der Dorf TV GmbH vom 09.10.2015 ergeben sich aus dem entsprechenden Verwaltungsakt der KommAustria (KOA 4.415/15-003).

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

### **4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G**

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G hat der Fernsehveranstalter alle Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung binnen zwei Wochen

ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 01.04.2015 mit Notariatsakt erfolgten Eigentumsänderungen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH nicht unverzüglich bzw. binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit der Regulierungsbehörde mitgeteilt wurden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmalige Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Die Anzeige erfolgte erst mit Schreiben vom 09.10.2015 und somit verspätet. Dies wurde von der Dorf TV GmbH selbst zugestanden.

Soweit die Dorf TV GmbH vorbringt, sie habe die Gesellschafter der Freien Rundfunk Oberösterreich GmbH bereits in der Vergangenheit über die Notwendigkeit einer unverzüglichen Informationsweitergabe angehalten, sie selbst sei aber erst mit Schreiben vom 08.10.2015 darüber informiert worden, ist festzuhalten, dass § 10 Abs. 7 AMD-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Mediendienstanbieters statuiert, sodass er Vorsorge zu treffen hat, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachkommen zu können (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G).

Die Dorf TV GmbH hat durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Fernsehveranstalter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Dorf TV GmbH der Anzeigeverpflichtung umgehend nach ihrer Kenntnisnahme der eingetretenen Eigentumsänderungen bei ihrer Gesellschafterin, wenn auch verspätet nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Im Übrigen kann nach Überprüfung der Anzeige angenommen werden, dass die nunmehrigen Eigentumsverhältnisse im Lichte der §§ 10 und 11 AMD-G unbedenklich sind.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.415/15-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 9. Dezember 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

- Dorf TV GmbH, zHd. Mag. Otto Tremetzberger, Gruberstraße 74/1.Stock, 4020 Linz, **per RSb**